



Regionales Rekursreglement

Ausgabe 1980

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmensportverband
Regionalverband	Schweizerischer Firmensportverband, Region Basel
RK	Rekurskommission des Schweizerischen Firmensportverbandes, Region Basel
Vorstand	Vorstand des Schweizerischen Firmensportverbandes, Region Basel
TK	Technische Kommission einer Sportabteilung des Schweizerischen Firmensportverbandes, Region Basel
Verein	Firmensportverein

I. Allgemeines

Artikel 1 *Anwendung des Reglementes, Zuständigkeit*

1. Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle Streitsachen, die bei der Rekurskommission (RK) des Schweizerischen Firmensportverbandes, Region Basel (Regionalverband) gemäss den Verbandsstatuten oder den Reglementen der einzelnen Sportarten anhängig gemacht werden.
2. Gegen die von den regionalen Verbandsorganen (Vorstand und TK) ausgesprochenen Entscheide, sofern sie nicht als endgültig bezeichnet sind, und Strafen – ausgenommen Entscheide und Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes – kann an die RK rekuriert werden.
3. Entscheide der RK können an die Rekurskommission des SFS gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglementes weitergezogen werden.

II. Organisation, Ausstand, Ablehnung

Artikel 2 *Bestand und Wahl der RK, Zusammensetzung, Ausstand, Ablehnung*

1. Die RK besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes zu wählen sind. Aus jedem Verein – Aktiv- oder Passivmitglied des Regionalverbandes – ist nur ein Mitglied wählbar.
2. Ein Mitglied der RK darf keinem anderen Verbandsorgan des Regionalverbandes angehören.
3. Die urteilende RK setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zusammen. Die restlichen RK-Mitglieder können an der Rekursverhandlung ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
4. Der Präsident der RK bestimmt die Zusammensetzung der RK im Einzelfall und den Protokollführer.
5. Der Präsident oder ein Mitglied der RK haben in Ausstand zu treten, wenn sie oder ihr Verein ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites haben.
6. Tritt der Präsident der RK in Ausstand, hat er ein Mitglied der RK als Vorsitzenden zu bestimmen; dieser übernimmt die Aufgaben des Präsidenten.
7. Jedes Mitglied der RK kann von den Parteien abgelehnt werden:
– wenn die Voraussetzungen gemäss den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels gegeben sind;

- wenn es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung des Rechtsstreites befangen ist;
 - wenn es in dem Rechtsstreit bereits als Zeuge oder als Sachverständiger aufgetreten ist oder noch aufzutreten hat.
8. Eine Partei, die gegen ein Mitglied der urteilenden RK einen Ausstands- oder Ablehnungsgrund geltend machen will, hat ein entsprechendes und begründetes Begehren innert acht Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Zusammensetzung der urteilenden RK dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über das Begehren entscheidet der Vorsitzende der RK endgültig.

III. Rechte und Pflichten

Artikel 3 Rechte und Pflichten der RK

1. Die RK beurteilt die Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Sie kann Entscheide der Vorinstanz bestätigen, aufheben, abändern oder an die Vorinstanz zu erneuter Behandlung zurückweisen. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden und kann neue Urteile fällen.
2. Die RK ist in der rechtlichen Beurteilung an die schweizerischen und regionalen Verbandsstatuten, Reglemente und Bestimmungen gebunden.
3. Die RK kann nach Tatsachen forschen, die von den Parteien nicht behauptet wurden, aber für die Beurteilung der Streitsache von Bedeutung sind.

IV. Parteien

Artikel 4 Parteien

1. Eine Streitsache kann bei der RK anhängig gemacht werden:
 - von einem Verein des Regionalverbandes
 - von einem Mitglied eines dem Regionalverband angehörenden Vereins. In diesem Fall hat der Verein als Rekurrent aufzutreten.
2. Rekurse von Vereinen sind von denjenigen Personen zu unterschreiben, die gemäss den Vereinsstatuten für ihn rechtsverbindlich zeichnen.
3. Der Rekurs richtet sich gegen das Verbandsorgan, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat.

V. Fristen, Kosten

Artikel 5 Fristen

1. Eine gesetzte Frist beginnt mit dem dem Zustellungstag folgenden Werktag; sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, Sonntag, ein eidgenössischer oder kantonaler Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauffolgenden Werktages ab. Wird für die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt ist.
2. Die in diesem Reglement aufgeführten Fristen können durch den Vorsitzenden der urteilenden RK erstreckt werden. Der Entscheid ist endgültig.

Artikel 6 Verfahrenskosten, Rekurskaution, Kostenverteilung, Rückzahlung, Haftung

1. Die Verfahrenskosten bestehen in den effektiven Auslagen, wie Spesen der urteilenden RK, Entschädigungen an Zeugen, Sachverständige usw., Kosten der Urteilsausfertigung sowie Kosten der Protokollausfertigung.
2. Die Kosten der Parteivertreter sind keine Verfahrenskosten.
3. Innert der Rekursfrist ist die Rekurskaution (Kostenvorschuss) von Fr. 100.– an den Regionalverband – Postcheckkonto 40–11762-2 – zu überweisen. Der Kassier des Vorstandes bestätigt den Eingang der Kaution dem Präsidenten der RK.

4. Die Verfahrenskosten der RK werden grundsätzlich den Parteien im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. Im übrigen ist die RK in der Verteilung der Kosten frei.
5. Wird ein Rekurs zurückgezogen oder tritt die RK auf einen Rekurs nicht ein, ist die Rekurskaution zurückzuerstatten. Bereits entstandene Verfahrenskosten sind vom zurückzuerstattenden Betrag abzuziehen.
6. Wird ein Entscheid der RK an die Schweizerische Rekurskommission weitergezogen, haftet der Rekurrent (Verein oder Verbandsorgan) ausschliesslich für die gesamten Verfahrenskosten.

VI. Beweismittel

Artikel 7 Beweislast, Beweismittel, Zeugen und Sachverständige, Augenschein, Gutachten, Akteneinsicht, Beweiswürdigung

1. Wer aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, hat diese zu beweisen.
2. Zulässige Beweismittel sind:
 - Urkunden
 - Zeugenverhör
 - Parteibefragung
 - Augenschein
 - Gutachten
3. Urkunden sind Schriftstücke, die geeignet sind, eine Tatsache zu beweisen. Für die dem Regionalverband verpflichteten Parteien und Personen besteht die Pflicht zur Vorlegung von Urkunden.
4. Als Zeuge gilt, wer über eine Tatsache aus eigener Wahrnehmung aussagen kann. Die aufgerufenen Zeugen haben der RK mündlich Bericht über die wahrgenommenen Tatsachen zu machen. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende der RK bestimmte Fragen von Zeugen schriftlich beantworten lassen.
5. Wer auf die Vorschriften des SFS und des Regionalverbandes verpflichtet ist, hat bei der Vorladung als Zeuge oder als Sachverständiger vor der RK zu erscheinen. Nichtbefolgung einer Vorladung oder wissentlich falsche Aussagen haben Bestrafung gemäss den Bestimmungen des Regionalverbandes oder eine Ordnungsbusse zur Folge.
6. Verweigert eine Partei die Aussage oder erscheint sie trotz rechtzeitiger Vorladung nicht zu den Verhandlungen, kann die RK den von der Gegenpartei behaupteten Sachverhalt als erwiesen betrachten.
7. Die RK nimmt in besonderen Fällen einen Augenschein vor. Der Vorsitzende der RK kann den Augenschein selbst vornehmen oder durch einen Ausschuss der RK durchführen lassen. Den Parteien steht das Recht zu, dem Augenschein beizuwohnen.
8. Handelt es sich um Tatsachen, deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnis voraussetzt, kann der Vorsitzende der RK ein Gutachten einholen. Die RK ist ermächtigt, sich ein Gutachten zu beschaffen, auch wenn ein solches von den Parteien bereits vorgelegt worden ist.
9. Bis zur Urteilsfällung der RK bleiben sämtliche Akten im Besitz der RK; sie können von keinem Verbandsorgan oder den Parteien angefordert werden, hingegen ist ihnen Einsicht zu gewähren.
10. Die RK würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

VII. Das Verfahren

Artikel 8

Das Rekursverfahren zerfällt in zwei Teile:

- A. Das Vorverfahren
- B. die Hauptverhandlung.

A. Das Vorverfahren

Artikel 9 *Rekursfrist*

1. Die Rekurschrift ist innert fünf Tagen seit der Zustellung des Entscheides des Verbandsorgans eingeschrieben an den Präsidenten der RK zu richten.
2. Hat der Präsident der RK in Ausstand zu treten (Art. 2, Abs. 5) oder ist er nicht in der Lage, die Verhandlungsführung zu übernehmen (Art. 2, Abs. 7), ist die Rekurschrift innert fünf Tagen an den amtierenden Vorsitzenden der RK weiterzuleiten.
3. Die Einreichung eines Rekurses hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides. Der Vorsitzende bzw. die RK kann nach Anhören der Parteien in Form einer provisorischen Verfügung die aufschiebende Wirkung eines Rekurses aufheben.
4. Das Vorverfahren ist schriftlich. Der Vorsitzende der RK bestätigt den Eingang des Rekurses dem Rekurrenten.

Artikel 10 *Rekurschrift*

1. Die Rekurschrift ist in sechsfacher Ausfertigung einzureichen; beizufügen sind:
 - der angefochtene Entscheid des Verbandsorgans
 - der Briefumschlag, in welchem dieser Entscheid zugestellt worden ist
 - die im Besitze der rekurrierenden Partei befindlichen Beweismittel.
2. Die Rekurschrift hat zu enthalten:
 - die Anträge des Rekurrenten
 - eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Anträge
 - die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel.
3. Der Vorsitzende der RK stellt die Rekurschrift der Gegenpartei zur Beantwortung zu. Die Rekursantwort der Gegenpartei ist innert acht Tagen schriftlich und in sechsfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden der RK zu senden; sie hat in der Form der Rekurschrift gemäss Absatz 2 dieses Artikels zu entsprechen. Allfällige Beweismittel hat die Gegenpartei zusammen mit der Vernehmlassung zuzustellen.
4. Entspricht die Rekurschrift nicht den Vorschriften (Art. 9, Abs. 1 und Art. 10, Abs. 1 und 2) oder wird die Rekurskaution nicht innert der Rekursfrist (Art. 6, Abs. 3) geleistet, wird durch Verfügung des Präsidenten der RK auf den Rekurs nicht eingetreten.

B. Die Hauptverhandlung

Artikel 11 *Hauptverhandlung*

1. Nach Abschluss des Vorverfahrens setzt der Vorsitzende der RK innert angemessener Frist die Hauptverhandlung an.
2. Zur Hauptverhandlung sind vorzuladen:
 - die Parteien
 - am Ausgang des Streitfalles interessierte Drittparteien, sofern die RK dies für erforderlich hält. Die Drittparteien haben innert fünf Tagen nach Erhalt der Einladung schriftlich zu erklären, ob sie sich als Partei dem Verfahren anschliessen wollen. Im Falle des Anschlusses können sie je nach Ausgang des Verfahrens mit Kosten belastet werden.
 - die Zeugen im Ermessen der RK
 - nötigenfalls ein Dolmetscher
 - allfällige Sachverständige oder Experten
3. Mit der Vorladung zur Hauptverhandlung ist der rekurrierenden Partei eine Abschrift der Vernehmlassung der Gegenpartei zuzustellen.

Artikel 12

1. Die Hauptverhandlung ist mündlich und durch den Vorsitzenden der RK zu leiten.
2. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen; es hat zu enthalten:
 - die gestellten Anträge
 - eine kurze Darstellung der Parteiaussagen
 - die Zeugenaussagen
 - die Urteilsbegründung, das Urteilsdispositiv
 - die Unterschriften des Vorsitzenden und der beiden urteilenden Mitglieder der RK.

3. Die Hauptverhandlung kann auch dann durchgeführt und die Streitsache rechtsgültig beurteilt werden, wenn eine oder mehrere der vorgeladenen Parteien, Zeugen, Sachverständigen oder andere Personen zur Hauptverhandlung nicht erscheinen.

Artikel 13

1. Nach Eröffnung der Hauptverhandlung haben die Parteien das Recht, neue, in der Rekurschrift oder in der Vernehmlassung nicht enthaltene Beweisanträge zu stellen.
2. Nach Befragung der Parteien findet die Einvernahme der Zeugen statt. Vor der Einvernahme sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Möglichkeit von Verbandsstrafen bei falscher Aussage aufmerksam zu machen. Sofern eine unrichtige Aussage den Tatbestand des Betrugs erfüllt, ist auf die möglichen Straffolgen hinzuweisen. Die Zeugenaussagen sind schriftlich festzuhalten, vorzulesen und von den Zeugen zu unterschreiben.
3. Die Bemessung der Sprechzeit für die Parteivorträge obliegt dem Vorsitzenden der RK. Jede Partei hat Anspruch auf zwei Vorträge.
4. Wenn es die Umstände erfordern, kann die RK die Hauptverhandlung vertagen und die ihr zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes gutscheinenden Massnahmen zu treffen.
5. Nach den Parteivorträgen ist die mündliche Hauptverhandlung abgeschlossen. Anschliessend findet die Urteilsberatung statt.

Artikel 14 *Urteil*

1. Die Urteilsberatung ist geheim. Nach der Urteilsberatung fällt die RK ihr Urteil. Kein urteilendes Mitglied der RK darf sich der Stimme enthalten. Für das Zustandekommen des Urteils gilt das Stimmenmehr. Über das Stimmenverhältnis bei der Urteilsfällung haben die Mitglieder der RK Stillschweigen zu bewahren.
2. Unmittelbar nach durchgeführter Beratung ist das Urteil mit einer kurzen Begründung den Parteien zuzustellen.
3. Innert vierzehn Tagen nach der Hauptverhandlung ist das motivierte Urteil mit Begründung den Parteien zuzustellen.
4. Das motivierte Urteil hat zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Hauptverhandlung
 - die Namen der Mitglieder der urteilenden RK und des Protokollführers
 - die Namen der Parteien und ihrer Vertreter
 - die Anträge der Parteien
 - die Urteilsbegründung
 - das Urteilsdispositiv
 - die Verfügung über die Rekurskaution
 - die Kosten und die Kostenträger
 - die Unterschrift des Vorsitzenden der urteilenden RK und des Protokollführers
5. Eine Durchschrift des Urteils erhalten:
 - der Vorstand des Regionalverbandes
 - der Kassier des Vorstandes
 - die am Ausgang der Streitsache interessierten Drittparteien
6. Mit der Zustellung des motivierten Urteils beginnt die Frist zur Einreichung des Rekurses bei der Schweizerischen Rekurskommission. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erwächst das Urteil der RK in Rechtskraft.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 15 *Ordnungsbussen*

1. Wer auf die Verbandsvorschriften verpflichtet ist und gegen die Bestimmungen dieses Reglementes bzw. eine Anordnung der RK verstösst oder einen offensichtlich missbräuchlichen Rekurs einreicht, kann vom Präsidenten oder Vorsitzenden der RK mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.– bestraft werden.
2. Die von der RK ausgesprochenen Ordnungsbussen sind innert dreissig Tagen auf das Postcheckkonto 40–11762-2 des Regionalverbandes einzuzahlen.

Artikel 16 *Aktendeponierung*

1. Die Rekursakten sind bei dem von der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes gewählten Präsidenten der RK aufzubewahren. Dieser hat im Besitze eines vollständigen Aktendossiers aller Rekursfälle des Regionalverbandes zu sein.
2. Mit dem Ausscheiden aus seinem Amt hat der Präsident der RK das Aktendossier mit sämtlichen bisherigen Fällen dem Regionalvorstand abzuliefern.

Artikel 17 *Inkrafttreten*

Das vorliegende «Regionale Rekursreglement, Ausgabe 1980» ist mit seiner Annahme durch die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes vom 21. November 1980 in Kraft getreten und ersetzt das Regionale Rekursreglement des SFS vom 12. Oktober 1957.